



## Rechtsverordnung des Landratsamtes Biberach

### über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 01.01.2019

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1199), wird verordnet:

#### § 1

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung (Gebührenverzeichnis) erhoben.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren nach Punkt 1 des Gebührenverzeichnisses erhoben werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Gebührenverordnung „Erzeugnisse tierischen Ursprungs“ des Landratsamts Biberach vom 07.05.2018 bleibt unberührt.
- (5) Die Gebührensatzung des Landkreises Biberach vom 16.03.2016 bleibt unberührt.

#### § 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 01.03.2017 außer Kraft.

Biberach, den 20.12.2018

Dr. Heiko Schmid  
Landrat

# Gebührenverzeichnis

des Landratsamtes Biberach

Stand 1. Januar 2019

Geb.-Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr (Euro)
<b>1.</b>	<b>Allgemeine öffentliche Leistungen</b> (Diese Gebühren gelten nur, soweit nicht unter den nachfolgenden Geb.-Nrn. etwas anderes bestimmt ist.)	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	10 bis 10.000
1.2	Ablehnung eines Antrages auf öffentliche Leistung (soweit die Ablehnung nicht ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde erfolgt)	10 % bis zum vollen Betrag der jew. Gebühr
1.3	Zurücknahme eines Antrages auf Erbringung einer öffentlichen Leistung durch den Antragsteller, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde oder Abbruch der Antragsbearbeitung aus anderen Gründen	10 % bis zum vollen Betrag der jew. Gebühr
1.4	Bearbeitung von Widersprüchen	30 bis 5.000
<b>2.</b>	<b>Ordnungswesen</b>	<b>Gebühr (Euro)</b>
<b>2.1</b>	<b>Gewerberecht/Gewerbeordnung</b>	
2.1.1	Bearbeitungen im Bereich § 34 c GewO	150 bis 1.000
2.1.2	<b>Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO</b>	
2.1.2.1	Untersagung	293,00
2.1.2.2	Erteilung der Wiedergestattung	293,00
2.1.3	<b>Reisegewerbe nach §§ 55 ff. GewO</b>	
2.1.3.1	Bearbeitungen im Bereich Reisegewerbe §§ 55 ff GewO	150,00
2.1.3.2	Ausstellung Zweitschrift nach § 60 c Abs. 2 GewO	23,00
2.1.4	<b>Festsetzungen, Ablehnungen, Aufhebungen und Änderungen im Bereich Märkte, Ausstellungen, Messen und Volksfeste nach §§ 64 ff. GewO</b>	18,30 / je ¼ Std.
2.1.5	<b>Spielhallen</b>	
2.1.5.1	Erteilung/Versagung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle/ähnliches Unternehmen nach dem Landesglücksspielgesetz (LGlüG)	146 bis 10.000
2.1.5.2	Auflagen/Anordnungen	18,30 / je ¼ Std.
2.1.6	<b>Privatkrankenanstalt nach § 30 GewO</b>	
2.1.6.1	Erlaubnis	18,30 / je ¼ Std.
2.1.6.2	Auflagen/Anordnungen	18,30 / je ¼ Std.
<b>2.2</b>	<b>Sonstige gewerberechtliche Nebengesetze</b>	
2.2.1	<b>Handwerksuntersagung nach der Handwerksordnung</b>	128,50
2.2.2	<b>Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 3 JuSchG</b>	48,50
2.2.3	<b>Privatmusikerziehung</b>	
2.2.3.1	Bescheinigung für das Finanzamt/Befreiung Umsatzsteuer	110,20
2.2.3.2	Versagung der Bescheinigung für das Finanzamt/Befreiung Umsatzsteuer	73,40
2.2.4	<b>Befreiung vom Sonn- und Feiertagsgesetz</b>	49,30
<b>2.3</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
2.3.1	Bearbeitung von Gaststättenerlaubnissen §§ 2, 9 und 11 GastG	18,30 / je ¼ Std.
2.3.2	Gestattung nach § 12 GastG	18,30 / je ¼ Std.
2.3.3	Versagung der Erlaubnis	18,30 / je ¼ Std.
2.3.4	Widerruf/Rücknahme der Erlaubnis	18,30 / je ¼ Std.
2.3.5	Auflagen/Anordnungen	18,30 / je ¼ Std.
2.3.6	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung pro Monat	18,30 / je ¼ Std.
2.3.7	Fristverlängerung nach § 8 Satz 2 GastG	18,30 / je ¼ Std.
<b>2.4</b>	<b>Antrag auf Namensänderung</b>	295,00
<b>2.5</b>	<b>Aufsichtsgebühr für private Versicherungen</b>	81 bis 1210
<b>2.6</b>	<b>Fischereirecht</b>	
2.6.1	Eintragung von Fischereirechten	20 / je ¼ Std.
2.6.2	Ersatzausstellung Fischereizeugnis	26,00
<b>2.7</b>	<b>Jagdrecht</b>	
2.7.1	<b>Jagdscheine</b>	
2.7.1.1	Jahresjagdschein	68,00
2.7.1.2	Dreijahresjagdschein	135,00
2.7.1.3	Jugendjagdschein	45,00
2.7.1.4	Tagesjagdschein	34,00
2.7.1.5	Jahresjagdschein Falkner	41,00
2.7.1.6	Dreijahresjagdschein Falkner	81,00
2.7.1.7	Tagesjagdschein Falkner	20,00
2.7.1.8	Ersatzausstellung Jagdscheine Jäger/Falkner	12,00
<b>Anmerkungen zu 2.7.1</b>		
1.	Bei der Ausstellung eines Jagdscheins für Ausländer, deren Heimatland die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet, erhöht sich die Gebühr um 100%	
2.	Die Gebühren verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Jagdabgabe.	
2.7.2	<b>Wildtierschützer / Wildtierschadenschätzer</b>	
2.7.2.1	Anerkennung als Wildtierschützer	59,00
2.7.2.2	Verlängerung	20,00
2.7.2.3	Anerkennung als Wildtierschadenschätzer	39,00
<b>2.8</b>	<b>Waffenrecht</b>	
2.8.1	<b>Ausstellung von Waffenbesitzkarten</b>	
2.8.1.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (grün)	49,00
2.8.1.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Jäger	25,00
2.8.1.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (gelb)	49,00
2.8.1.4	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (rot)	20 / je ¼ Std.
2.8.1.5	Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern	20 / je ¼ Std.
2.8.1.6	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssachverständige (rot)	20 / je ¼ Std.
2.8.1.7	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben gem. § 20 Abs. 1 WaffG, ggf. mit der Entscheidung über den Antrag auf Ausnahme gem. § 20 Abs. 7 WaffG	43,00
2.8.1.8	Ausstellung Waffenbesitzkarte für gefährdete Personen	20 / je ¼ Std.
2.8.1.9	Zuschlag bei gemeinsamer Waffenbesitzkarte	2/3 der Ausstellungs-Gebühr
2.8.1.10	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für schießsportliche Vereine	12 / je ¼ Std.
2.8.1.11	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	35,00
2.8.1.12	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses	23,00
2.8.2	<b>Eintragungen in Waffenbesitzkarten</b>	
2.8.2.1	Wechsel des Waffenverantwortlichen eines Vereins (bereits WBK-Inhaber)	14 / je ¼ Std.
2.8.2.2	Ein- und Austragungen in eine Waffenbesitzkarte/den europ. Feuerwaffenpass	9 bis 500
2.8.3	<b>weitere waffenrechtliche Erlaubnisse</b>	
2.8.3.1	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines	35,00
2.8.3.2	Ausstellung eines Waffenscheines	119 bis 500

# Gebührenverzeichnis

des Landratsamtes Biberach

Stand 1. Januar 2019

Geb.-Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr (Euro)
2.8.3.3	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines	1/2 der Gebühr für die Ausstellung des Waffenscheins
2.8.3.4	Ausstellung eines "kleinen Waffenscheines"	57,00
2.8.3.5	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	12 / je ¼ Std.
2.8.3.6	Einwilligung/Erlaubnis zum Erwerb oder zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition	46,00
2.8.3.7	Einwilligung/Erlaubnis zum Erwerb oder zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition für gewerbsmäßige Waffenhersteller/Waffenhändler	69,00
2.8.3.8	Einwilligung zum Mitbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmte Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses	57,00
2.8.3.9	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten	20 / je ¼ Std.
2.8.3.10	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung	20 / je ¼ Std.
2.8.3.11	Überprüfung von Schießstätten	20 / je ¼ Std.
2.8.3.12	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen und Munition	20 / je ¼ Std.
2.8.3.13	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition	20 / je ¼ Std.
2.8.3.14	Stellvertretungserlaubnis	20 / je ¼ Std.
2.8.3.15	Erlaubnis zum nichtgewerblichen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen	20 / je ¼ Std.
2.8.3.16	Anordnung zur Waffenaufbewahrung	13 / je ¼ Std.
2.8.3.17	Untersagungsverfügung, Sicherstellung oder Einziehung eines Gegenstandes	20 / je ¼ Std.
2.8.3.18	Kontrollen bei Verdacht auf Missachtung von Aufbewahrungsvorschriften nach dem Waffengesetz	20 bis 500
2.8.3.19	Anlassunabhängige Kontrollen mit festgestellten Mängeln	13 bis 500
<b>2.9</b>	<b>Sprengstoffrecht</b>	
2.9.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG	85,10
2.9.2	Verlängerung nach § 27 SprengG	70,90
2.9.3	Gewerbeerlaubnis nach § 7 SprengG	340,00
2.9.4	Befähigungsschein nach § 20 SprengG	56,70
2.9.5	Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	42,50
2.9.6	Erlaubnis zum Verbringen	34,60
2.9.7	Ersatzausfertigung einer Erlaubnis nach §§ 7, 20, 27 bei Verlust	23,00
2.9.8	Wesentliche Änderungen einer Erlaubnis	häufige Gebühr der Erlaubnis
2.9.9	Änderung von Name, Adresse, Personenstand u.ä.	15,20
<b>3.</b>	<b>Immissions- und Arbeitsschutz, Abfallrecht</b>	<b>Gebühr (Euro)</b>
<b>3.1</b>	<b>Immissionsschutz</b>	
3.1.1	<b>Genehmigung und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG und Änderungsgenehmigungen nach § 16 BImSchG mit zusätzlicher Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 UPVG, wenn die Errichtungskosten der Anlage einschließlich Baukosten nicht mehr betragen als</b>	
3.1.1.1	125.000 €	9 % der Kosten (mind. 595 €)
3.1.1.2	250.000 €	7,5 % der Kosten (mind. 1.125 €)
3.1.1.3	1.000.000 €	6 % der Kosten (mind. 1.875 €)
3.1.1.4	5.000.000 €	4,5 % der Kosten (mind. 6.000 €)
3.1.1.5	bei einem höheren Kostenbetrag	22.500 zzgl. 0,6 % des übersteigenden Betrages
3.1.2	<b>Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG und Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG im förmlichen Verfahren ohne UVP</b>	65 % der Gebühr nach 3.1.1 (mind. 595 €)
3.1.3	<b>Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG und Änderungsgenehmigung nach § 16 i. V. m. § 19 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Nr. 1.3 und 1.4 im vereinfachten Verfahren ohne UVP</b>	50 % der Gebühr nach 3.1.1 (mind. 595 €)
3.1.4	<b>Wenn der Gebührenberechnung keine Errichtungskosten (Nr. 3.1.1) oder Abbaufäche (Nr. 3.1.4) zugrunde gelegt werden kann</b>	595 bis 6.000
3.1.5	<b>Wenn im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung ohne nachfolgende Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird</b>	120 % der Gebühr nach 3.1.2 bis 3.1.4
3.1.6	<b>Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG</b>	25 % der Gebühr nach 3.1.1 bis 3.1.5 (mind. 205 €)
3.1.7	<b>Teilgenehmigung, wenn für die Errichtung und den Betrieb nach § 8 BImSchG getrennte Genehmigungen erteilt werden</b>	
3.1.7.1	Teilgenehmigung für die Errichtung der Anlagen oder eines Teils der Anlage	85 % der Gebühr nach 3.1.1 bis 3.1.5 (mind. 575 €)
3.1.7.2	Teilgenehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	50 % der Gebühr nach 3.1.1 bis 3.1.5 (mind. 290 €)
3.1.8	<b>Vorbescheid nach § 9 BImSchG</b>	50 % der Gebühr nach 3.1.1 bis 3.1.5 (mind. 305 €)
3.1.9	<b>Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG</b>	50 % der Gebühr nach 3.1.1 bis 3.1.5 (mind. 260 €)
3.1.10	<b>Bestätigung einer Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG</b>	25 - 50 % der Gebühr nach 3.1.1 bis 3.1.9 (mind. 355 €)
3.1.11	<b>Ablehnende immissionsschutzrechtliche Entscheidung nach § 4 Abs. 1, § 8 a, § 16 BImSchG</b>	25 % der Gebühr nach 3.1.1 bis 3.1.10 (mind. 345 €)
3.1.12	<b>Überwachungsmaßnahmen</b>	
3.1.12.1	Vollzugsüberprüfung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung/Überwachung nach § 52 BImSchG, die erste Überprüfung nach Umsetzung einer Genehmigung bleibt gebührenfrei	220 bis 3.500
3.1.12.2	Sonstige Überwachungsmaßnahmen auch bei nicht genehmigungspflichtigen Anlagen (Umweltmeldungen, Messungen) (erste Überprüfung gebührenfrei)	140 bis 2.000

# Gebührenverzeichnis

des Landratsamtes Biberach

Stand 1. Januar 2019

Geb.-Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr (Euro)
<b>Anmerkungen zu 3.1</b>		
1.	Bei der Berechnung von Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, die Teilgenehmigung, der Vorbescheid oder die Zulassung des vorzeitigen Beginns erstrecken; der Wert der Grundfläche wird nicht berechnet.	
2.	Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
3.	Wird nach Ergehen eines Vorbescheides (§ 9 BImSchG) das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr, die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Höhe von 50 % angerechnet werden.	
4.	In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die jeweilige Gebühr um bis zu 200 % erhöht werden.	
5.	Die Kosten für die in den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Ausgaben erhoben.	
<b>3.2</b>	<b>technischer Arbeitsschutz</b>	
<b>3.2.1</b>	<b>Überwachungsbedürftige Anlagen</b>	
<b>3.2.1.1</b>	<b>Erlaubnis nach § 18 BetrSichV zur Errichtung und zum Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen</b>	
3.2.1.1.1	Bei Errichtungskosten bis 1.000.000 €	4 % der Kosten (mind. 300)
3.2.1.1.2	bei Errichtungskosten bis 10.000.000 €	3 % der Kosten (mind. 4.000)
3.2.1.1.3	bei einem höheren Kostenbetrag	30.000 zzgl. 1 ‰ des übersteigenden Betrages
<b>3.2.1.2</b>	<b>Erlaubnis zum Einbau einer weiteren überwachungsbedürftigen Anlage</b>	wie Nr. 3.2.1.1
<b>3.2.1.3</b>	<b>Erlaubnis zu sonstigen Änderungen überwachungsbedürftiger Anlagen</b>	50 % der Gebühr nach 3.2.1.1, bezogen auf die Kosten der Änderung (mind. 290)
<b>3.2.1.4</b>	<b>Teilgenehmigung, wenn für die Errichtung und den Betrieb je eine getrennte Erlaubnis erteilt werden</b>	
3.2.1.4.1	Genehmigung der Errichtung der Anlage oder eines Teiles der Anlage	85 % der Gebühr nach 3.2.1.1 bis 3.2.1.3 (mind. 285)
3.2.1.4.2	Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teiles der Anlage	50 % der Gebühr nach 3.2.1.1 bis 3.2.1.3 (mind. 170)
<b>Anmerkungen zu 3.2.1</b>		
1.	Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Erlaubnis erstreckt. Der Wert der Grundfläche sowie die Kosten der dazugehörigen Hochbauten werden nicht berücksichtigt.	
2.	Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
3.	In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die jeweilige Gebühr um bis zu 200 % erhöht werden.	
<b>3.2.2</b>	<b>Entscheidungen nach ArbSchG, ASiG, ChemG, GGBefG, FPersG und den zugehörigen Verordnungen</b>	160 - 4.000
<b>3.2.3</b>	<b>Entscheidungen des Landratsamtes als Untere Verwaltungsbehörde nach SprengG</b>	160 - 4.000
<b>3.3</b>	<b>sozialer Arbeitsschutz</b>	
<b>3.3.1</b>	<b>Arbeitszeitgesetz und Jugendarbeitsschutzgesetz</b>	
3.3.1.1	Ausnahmen von den Vorschriften über Mehrarbeit, Nachtarbeit, Ruhezeit, Pausen und Ausgleichszeiträume §§ 7 Abs. 5, 15 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ArbZG und § 14 Abs. 6 und 7 JArbSchG	160 bis 1.500
3.3.1.2	Bewilligungen und Feststellungen für Sonn- und Feiertagsarbeit § 13 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4, 5 und § 15 Abs. 2 ArbZG	95 bis 5.000
3.3.1.3	Ausnahmen von den Ruhezeiten § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG	165 bis 800
3.3.1.4	Ausnahmen vom Verbot der Kinderarbeit § 6 Abs. 1 JArbSchG	100 bis 530
<b>3.4</b>	<b>Abfallrecht</b>	
3.4.1	Anordnungen (§ 62 KrWG, § 19 LAbfG), Amtshandlungen, Überwachungsmaßnahmen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen.	160 bis 5.000
3.4.2	Befreiung von Verpflichtungen und Nachweispflichten § 26 Abs. 2 und Abs. 3 KrWG	170 bis 1.500
3.4.3	Plangenehmigung § 74 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 35 Abs. 3 KrWG	910 bis 30.500
3.4.4	Nachträgliche Aufnahme, Änderung, Ergänzung von Auflagen § 36 Abs. 4 Satz 2 KrWG	205 bis 3.000
3.4.5	Stilllegung einer Deponie § 40 KrWG	510 bis 2.000
3.4.6	Überwachung im Einzelfall, § 51 Abs. 1 KrWG	205 bis 1400
3.4.7	Anzeigenbestätigung für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen, § 53 KrWG	150
3.4.8	Erteilung und Änderung einer Beförderungserlaubnis, § 54 KrWG i.V. m. § 8 Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV)	305
3.4.9	Amtshandlungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen sowie zur Sicherstellung von Überlassungspflichten	155 bis 1.000
3.4.10	Zustimmung nach § 6 DepV (z. B. Deponierung bei erhöhtem TOC Gehalt)	155
<b>Anmerkungen zu 3.4</b>		
1.	In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die jeweilige Gebühr um bis zu 200 % erhöht werden.	
<b>3.5</b>	<b>Alltlasten- und Bodenschutzrecht</b>	
3.5.1	Anordnungen zur Untersuchung von Alltlasten nach § 9 Abs. 2 BBodSchG	275 bis 1.700
3.5.2	Anordnungen zur Überwachung oder Sanierung von Alltlasten nach § 10 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 1 BBodSchG	315 bis 2.000
3.5.3	Verbindlichkeitserklärung eines Sanierungsplanes nach § 13 Abs. 6 BBodSchG	435 bis 2.000
<b>4.</b>	<b>Wasserrecht</b>	neue Gebühr (Euro)
<b>4.1</b>	<b>Gewässerbenutzung</b>	
4.1.1	Erlaubnis für Gewässerbenutzungen nach § 8 WHG	125 bis 75.000
4.1.2	Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen bis 1000 kW. Für sämtliche wasserrechtlichen Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt. Wird dem Unternehmer nach § 99 WG ein Wassernutzungsentgelt auferlegt, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühr für die Erlaubnis zu berücksichtigen.	20 / kW mind. 535
4.1.3	Bewilligung für Gewässerbenutzungen nach den §§ 8 Abs. 1 und 14 WHG	510 bis 75.000
4.1.4	Bewilligung für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betreiben von Wasserkraftanlagen bis 1.000 kW. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt. Wird dem Unternehmer nach § 99 WG ein Wassernutzungsentgelt auferlegt, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühr für die Bewilligung zu berücksichtigen.	20 / kW mind. 1.040
4.1.5	Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen	500 bis 10.000
<b>4.2</b>	<b>Anlagen</b>	
4.2.1	Erlaubnis für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 28 Abs. 1 WG	160 bis 5.000
4.2.2	Bewilligung für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 28 Abs. 1 WG	350 bis 10.000

# Gebührenverzeichnis

des Landratsamtes Biberach

Stand 1. Januar 2019

Geb.-Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr (Euro)
<b>4.3</b>	<b>Wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 WHG oder § 48 Abs. 1 Satz 1 WG</b>	4 % der Baukosten mind. 280
<b>4.4</b>	<b>Genehmigung für das Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen nach § 58 WHG</b>	150 bis 10.000
<b>4.5</b>	<b>Befreiung vom Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 WG</b>	130 bis 10.000
<b>4.6</b>	<b>Erlaubnis zum Außerbetriebsetzen oder Beseitigen einer Stauanlage nach § 26 Abs. 1 WG</b>	575 bis 10.000
<b>4.7</b>	<b>Bestätigung einer Anzeige nach den §§ 18, 24 Abs. 4, 43 Abs. 1 und 48 Abs. 2 i. V. m. § 92 Abs. 1 Satz 2 WG</b>	50 bis 5.000
<b>4.8</b>	<b>Zulassung von Baugebieten nach § 78 Abs. 2 WHG und von Maßnahmen nach § 78 Abs. 4 WHG in Überschwemmungsgebieten</b>	220 bis 10.000
<b>4.9</b>	<b>Befreiungen</b>	
4.9.1	Befreiung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten in Wasserschutzgebieten nach § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG	175 bis 1.000
4.9.2	Befreiungen nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung – SchALVO, § 10 Abs. 1 S. 1, Einzelantrag zur Befreiung von den Schutzbestimmungen nach §§ 4 oder 5 SchALVO	120 bis 1.000
<b>4.10</b>	<b>Ausbau</b>	
4.10.1	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen (§ 68 Abs. 1 WHG)	910 bis 10.000
4.10.2	Planfeststellung § 68 Abs. 1 WHG i. V. m. der Errichtung oder Änderung von Wasserkraftanlagen bis 1.000 kW	1.150 bis 10.000
4.10.3	Genehmigung eines Ausbaus ohne Planfeststellungsverfahren (§ 68 Abs. 2 WHG), soweit nicht Nr. 4.10.4.1	205 bis 5.000
4.10.4	Genehmigung eines Ausbaus § 68 Abs. 2 WHG i. V. m. mit der Errichtung oder Änderung einer Wasserkraftanlage bis 1.000 kW	280 bis 5.000
4.10.5	Genehmigung erfolgt in Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis/Bewilligung	210 bis 5.000
<b>4.11</b>	<b>Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG</b>	200 bis 1.000
<b>4.12</b>	<b>Überwachung im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 75 Abs. 2 WG</b>	130 bis 1.000
<b>4.13</b>	<b>Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht, § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 2 WG</b>	250 bis 2.000
<b>4.14</b>	<b>Herstellung des Benehens nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WG</b>	3 % der Baukosten mind. 210
<b>4.15</b>	<b>Baubabnahme nach § 78 Abs. 2 WG</b>	250 bis 5.000
<b>5.</b>	<b>Brand- und Katastrophenschutz</b>	<b>Gebühr (Euro)</b>
<b>5.1</b>	<b>Brandschutz</b>	
5.1.1	Aufschaltung von Brandmeldeanlagen	185,00
5.1.2	Erweiterung und Revisionen an Brandmeldeanlagen	18,50 / je ¼ Std.
<b>5.2</b>	<b>Schornsteinfegerrecht</b>	
5.2.1	Bestellung als Bezirksschornsteinfeger nach § 5 SchHwG	474,00
5.2.2	Zweit-Feuerstättenbescheid	217,00
5.2.3	Nichtbezahlung von hohheitlicher Tätigkeiten an den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	170,00
5.2.4	Duldungsverfügung Mieter	217,00
5.2.5	Widerruf der Bestellung	79 bis 500
5.2.6	Bestellung des Stellvertreters nach § 11 SchHwG	79 bis 500
5.2.7	Aufsichtsmaßnahmen, Verweis nach § 21 SchHwG	79 bis 158
5.2.8	Aufsichtsmaßnahmen, Warungsgeld nach § 21 SchHwG	79 bis 5000
<b>6.</b>	<b>Untere Aufnahmebehörde / Untere Eingliederungsbehörde</b>	<b>Gebühr (Euro)</b>
<b>6.1</b>	<b>Untere Aufnahmebehörde / Untere Eingliederungsbehörde</b>	
<b>6.1.1</b>	<b>Gebühren für die Nutzung einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung (Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Übergangswohnheime für Spätaussiedler)</b>	
<b>6.1.1.1</b>	<b>Die Gebühren für die Unterbringung betragen monatlich</b>	
6.1.1.1.1	für Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres je	250,00
6.1.1.1.2	für Kinder ab Vollendung des 1. bis Vollendung des 14. Lebensjahres	125,00
6.1.1.1.3	ab dem 3. bis zum 5. Kind nach 6.1.1.1.2 einer Familie	50,00
<b>6.1.1.2</b>	<b>Die Summe der Gebühren nach Nr. 6.1.1.1 (Familiengebühr) beträgt</b>	
6.1.1.2.1	für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit Kindern - Höchstgrenze	900,00
6.1.1.2.2	für allein sorgeberechtigte Elternteile mit Kindern - Höchstgrenze	500,00
<b>6.1.1.3</b>	<b>Die Gebühr für das Abstellen von Kraftfahrzeugen beträgt monatlich</b>	
6.1.1.3.1	bei Nutzung einer Garage	30,00
6.1.1.3.2	bei Nutzung eines Pkw-Stellplatzes	20,00
<b>6.2</b>	<b>Bundesvertriebenengesetz</b>	
<b>6.2.1</b>	<b>Vertriebenenausweise nach § 15 BVFG (alte Fassung)</b>	
6.2.1.1	Ausstellung von Ersatzausweisen	45,00
6.2.1.2	Beantragte Änderung von Einträgen im Vertriebenenausweis (insbesondere Namensänderungen aufgrund Eheschließung). <b>Ausnahme:</b> Gebührenfreie Namensänderungen nach der VwV des IM über die Namensführung von Aussiedlern und die Anlegung eines Familienbuches für Aussiedler vom 28.02.1985 (GABl. 1985, S. 381)	45,00
6.2.1.3	Einziehung von Vertriebenenausweisen	45,00
<b>6.2.2</b>	<b>Spätaussiedlerbescheinigungen nach § 15 BVFG (neue Fassung)</b>	
6.2.2.1	Ausstellung von Ersatzspätaussiedlerbescheinigungen	45,00
6.2.2.2	Beantragte Änderung von Einträgen in Spätaussiedlerbescheinigungen (insbesondere Namensänderungen aufgrund Eheschließung). <b>Ausnahme:</b> siehe 6.2.1.2	45,00
6.2.2.3	Änderung der Namensschreibweise nach Ausstellung der Statusbescheinigung trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung	45,00
6.2.2.4	Einziehung von Spätaussiedlerbescheinigungen	45,00
<b>6.2.3</b>	<b>Häftlingshilfegesetz</b>	
6.2.3.1	Einziehung von HHG-Bescheinigungen	45,00

# Gebührenverzeichnis

des Landratsamtes Biberach

Stand 1. Januar 2019

Geb.-Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr (Euro)
<b>7.</b>	<b>Gesundheitswesen</b>	<b>Gebühr (Euro)</b>
<b>7.1</b>	<b>Amtsärztliche Untersuchungen/Gutachten</b>	
7.1.1	Amtsärztliche Bescheinigungen jeglicher Art	35,00
7.1.2	Amtsärztliches Zeugnis/Gutachten	
7.1.2.1	Vaterschaftstest	69,00
7.1.2.2	Sonstiges (Aufenthaltsurlaubnis, Auslandsstudien, Prüfungsunfähigkeitsuntersuchung, Finanzamt, Kindergeld)	103,00
<b>7.2</b>	<b>Infektionsschutzgesetz</b>	
7.2.1	Erstbelehrung im Lebensmittelbereich	31,00
7.2.2	Erstbelehrung im Lebensmittelbereich (für Schüler, Studenten)	15,50
7.2.3	Zeugnisabschriften	13,00
7.2.4	Desinfektionsbescheinigung für Textilien	5,00
<b>8.</b>	<b>Veterinärwesen</b>	<b>Gebühr (Euro)</b>
<p>Für den Bereich des Veterinärwesens dient diese Gebührenverordnung auch der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EG L 165 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung, ab dem 14.12.2019 der Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen (ABl. L 95, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.</p>		
<b>8.1</b>	<b>Tierseuchenüberwachung, Beseitigung tierischer Nebenprodukte</b>	
8.1.1	Kontrolle/Untersuchung/Probeentnahme von Tieren und Produkten tierischer Herkunft, insbesondere im Rahmen des Tier- und Warenverkehrs, mit oder ohne Bescheinigung/Gesundheitszeugnis sowie Bescheinigungen für Heimtiere im Reiseverkehr	18,40 / je ¼ Std./Pers. zzgl. Aufwand für Untersuchungsmaterialien od. Labor
8.1.2	Für die genannten Verrichtungen, die von 18:00 bis 7:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden müssen.	Aufschlag i.H.v. 100% auf die Gebühr nach 8.1.1
8.1.3	Für Verzögerungen, die ohne Verschulden des Amtstierarztes eingetreten sind und in den Fällen, in denen die Verrichtung aus diesem Grund nicht abgeschlossen werden konnte.	10 bis 5.000 €
8.1.4	Kontrollen regionaler Kleintierschauen und -ausstellungen mit festgestellten Mängeln und Kontrollen von Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen, wie z. B. Versteigerungen und Märkte	18 / je ¼ Std./ Person
8.1.5	Genehmigung, Anordnung, Erlaubnis, Zulassung, Bewilligung einschließlich evtl. Untersuchung oder Kontrolle	10 bis 5.000 €
8.1.6	Einzelbescheinigung, Bestandsbescheinigung oder Sammelbescheinigung aufgrund der Betriebsakte	13,20 / je ¼ Std.
8.1.7	Über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehende Kontrollen und Probenahmen, Amtshandlungen auf Anforderung	18,20 / je ¼ Std./ Pers. zzgl. Auslagen für Untersuchungsmaterialien oder Labor
<b>8.1.8</b>	<b>Untersuchungen von Bienenvölkern mit / ohne Gesundheitsbescheinigung durch Bienensachverständige</b>	
8.1.8.1	bis zu fünf Völkern	10,00 zzgl. Auslagen
8.1.8.2	jedes weitere Volk bis zum Höchstbetrag von 30 €	1,00 zzgl. Auslagen
8.1.8.3	zuzüglich Reisekostenvergütung	25 Cent / Kilometer
<b>8.2</b>	<b>Lebensmittel- und Arzneimittelüberwachung</b>	
8.2.1	Über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehende Kontrollen und Probenahmen, Amtshandlungen auf Anforderung	15,10 / je ¼ Std./ Pers. zzgl. Auslagen für Untersuchungsmaterialien oder Labor
8.2.2	Rückstandsuntersuchungen bei Tieren und Waren im Rahmen des nationalen Rückstandskontrollplans bei positiven Befunden und bei über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehenden Kontrollen	15,80 / je ¼ Std. zzgl. Auslagen für Untersuchungsmaterialien oder Labor
8.2.3	Bescheinigung/Exportzertifikat für Lebensmittel, Bedarfsgegenstände und Kosmetika nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch	16,70 / je ¼ Std. zzgl. Aufwand für Untersuchungsmaterial/Labor/Gutachten
8.2.4	Vorgangsbearbeitung nach Arzneimittelrecht	17,90 / je ¼ Std. zzgl. Aufwand für Untersuchungsmaterial/Labor/Gutachten
8.2.5	Genehmigung, Anordnung, Erlaubnis, Zulassung, Bewilligung einschl. Untersuchung oder Kontrolle	10 bis 10.000
<b>8.2.6</b>	<b>Verbraucherinformationsgesetz, Landesinformationfreiheitsgesetz</b>	
8.2.6.1	Erteilung einer schriftlichen Auskunft, auch einfacher Art, sowie Herausgabe von Abschriften	5 bis 10.000
8.2.6.2	Einsichtnahme beim Landratsamt Biberach einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von Abschriften	5 bis 500
<b>8.3</b>	<b>Tierschutzrechtliche Überwachung</b>	
8.3.1	Überwachung von Betrieben mit einer Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes sowie genehmigten oder angezeigten Vorhaben nach den §§ 7 bis 9 des Tierschutzgesetzes	17,60 / je ¼ Std./ Pers.
8.3.2	Sachkundeschulung und -prüfung	20 bis 40.000
8.3.3	Genehmigung, Anordnung, Erlaubnis, Zulassung, Bewilligung einschließlich Untersuchung oder Kontrolle sowie Unterbringung von Tieren und sonstige Folgekosten einer tierschutzrechtlichen Anordnung	10 bis 10.000
<b>8.4</b>	<b>Sonstiges</b>	
8.4.1	Verhaltensprüfung von Hunden	150
8.4.2	Für sonstige Untersuchungen und Amtshandlungen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben	5 bis 40.000

# Gebührenverzeichnis

des Landratsamtes Biberach

Stand 1. Januar 2019

Geb.-Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr (Euro)
<b>9</b>	<b>Bauordnung</b>	neue Gebühr (Euro)
<b>9.1</b>	<b>Bauvoranfrage</b>	
9.1.1	Erteilung eines Bauvorbescheides mit Prüfung von Bauzeichnungen	120 bis 2.000
9.1.2	Je Ausnahme/Abweichung/Befreiung/Zulassung/Erleichterung	110 bis 3.000
<b>9.2</b>	<b>Baugenehmigungsverfahren</b>	
9.2.1	Erteilung eines Bauvorbescheides mit Prüfung von Bauzeichnungen	6 % der Baukosten mind. 110
9.2.2	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach der LBO	5 % der Baukosten mind. 110
9.2.3	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen ohne Berechnungsgrundlage	110 bis 3.000
9.2.4	Genehmigung von Werbeanlagen	120 bis 1.000
9.2.5	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen	1 % der Baukosten mind. 140
9.2.6	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen ohne Berechnungsgrundlage	140 bis 1.000
9.2.7	Je Ausnahme/Abweichung/Befreiung/Zulassung/Erleichterung	110 bis 3.000
9.2.8	Rücknahme Bauantrag	100 bis 5.000
9.2.9	Allgemeine Beratungsgebühren	75 / je Std.
<b>9.3</b>	<b>Kenntnisgabeverfahren</b>	
9.3.1	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren	110 bis 500
9.3.2	Je Ausnahme/Abweichung/Befreiung/Zulassung/Erleichterung	110 bis 3.000
<b>9.4</b>	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG</b>	
9.4.1	Abgeschlossenheitsbescheinigung je Wohneinheit	140 bis 300
<b>9.5</b>	<b>Baukontrolle/Überwachung/Anordnung i. d. R. Bauordnungsrechts</b>	
9.5.1	Entscheidung i. R. d. Bauordnungsrechts/sonstige baurechtliche Entscheidungen/Brandverhütung und § 78 Abs. 3 WHG	140 bis 5.000
9.5.2	Bauüberwachung	
9.5.2.1	bis zu zwei Mal	1 % der Baukosten mind. 120
9.5.2.2	für jede weitere Abnahme	130 bis 500
9.5.2.3	für jede sonstige erforderliche Abnahme	130 bis 500
<b>9.6</b>	<b>Abnahme fliegender Bauten</b>	
9.6.1	Abnahme fliegender Bauten	120 bis 500
<b>9.7</b>	<b>Verlängerung Baugenehmigung/Bauvorbescheid</b>	
9.7.1	Verlängerung Baugenehmigung/Bauvorbescheid	140 bis 5.000
<b>9.8</b>	<b>Baulasterklärung</b>	
9.8.1	Baulasterklärung/-löschung	150 bis 300
<b>9.9</b>	<b>Denkmalschutz und Denkmalpflege</b>	
9.9.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	125 bis 200
9.9.2	Steuerbescheinigungen	120 bis 500
<b>9.10</b>	<b>Kiesabbau</b>	
9.10.1	Baurechtliche Genehmigung pro angefangenem Hektar Abbaufäche, je nach Abbau- bzw. Abgrabungstiefe	90 bis 3.500
9.10.2	Naturschutzrechtliche Genehmigung pro angefangenem Hektar Abbaufäche, je nach Abbau- bzw. Abgrabungstiefe	90 bis 3.500
9.10.3	bei Abbau im Grundwasser und Wiederverfüllung zusätzlich zu 9.10.1, 9.10.2 und 9.10.4 pro angefangenem Hektar Abbaufäche	110 bis 2.000
9.10.4	bei Planfeststellung bzw. Plangenehmigung eines Nassabbaus nach § 68 WHG zusätzlich pro angefangenem Hektar Abbaufäche	210 bis 15.000
9.10.5	bei erforderlicher UVP -Vorprüfung	zusätzlich 20 % der Gebühren nach 9.10.1, 9.10.2, 9.10.3, 9.10.4, 9.11.1, 9.11.2  mind. 205
9.10.6	bei erforderlicher UVP -Prüfung	zusätzlich 40 % der Gebühren nach 9.10.1, 9.10.2, 9.10.3, 9.10.4, 9.11.1, 9.11.2  mind. 205
9.10.7	Änderung von Genehmigungen und Rekultivierungen pro angefangenem Hektar	200 - 10.000
<b>9.11</b>	<b>Auffüllungen</b>	
9.11.1	Baurechtliche Genehmigung pro angefangenem Hektar Auffüllungsfläche, je nach Verfüllhöhe	90 bis 3.500
9.11.2	Naturschutzrechtliche Genehmigung pro angefangenem Hektar Auffüllfläche, je nach Verfüllhöhe	90 bis 3.500
<b>10.</b>	<b>Naturschutz</b>	Gebühr (Euro)
<b>10.1</b>	<b>Allgemeiner Artenschutz</b>	
10.1.1	Erwerbsmäßiges Sammeln von Pflanzen (§ 39 Abs. 4 BNatSchG)	75 bis 1.000
10.1.2	Errichtung, Erweiterung, Änderung u. Betrieb von Tiergehegen, Anordnungen nach § 43 Abs. 3 BNatSchG	55 bis 750
10.1.3	Einrichtung, Erweiterung, Änderung u. Betrieb v. Zoos, Genehmigungen/Anordnungen nach § 42 BNatSchG	55 bis 1.000
10.1.4	Nichtheimische, Gebietsfremde und invasive Arten Genehmigungen/ Anordnungen nach § 40 BNatSchG	55 bis 150
10.1.5	Einziehung von Tieren und Pflanzen nach § 47 BNatSchG	55 bis 250
10.1.6	Ausnahmen n. § 45 BNatSchG und § 2 Bundesartenschutzverordnung	65 bis 250

# Gebührenverzeichnis

des Landratsamtes Biberach

Stand 1. Januar 2019

Geb.-Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr (Euro)
<b>10.2</b>	<b>Eigentumsbindung, Befreiung</b>	
10.2.1	Befreiung nach § 67 BNatSchG	65 bis 750
<b>10.3</b>	<b>Geschützte Teile von Natur und Landschaft (Biotopschutz)</b>	
10.3.1	Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG oder § 32 Abs. 4 NatschG	50 bis 150
<b>10.4</b>	<b>Erholung in Natur und Landschaft</b>	
10.4.1	Zulassung v. Ausnahmen in Erholungsschutzstreifen n. § 61 BNatSchG	55
<b>10.5</b>	<b>Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft</b>	
10.5.1	Naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG	70 bis 5.000
10.5.2	Sonstige Gestattungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen, Befreiungen) und Anordnungen nach BNatSchG und NatSchG inkl. darauf beruhender Rechtsverordnungen	60 bis 2.500
10.5.3	Allgemeine Beratungsgebühren	53,40 / je Std.
10.5.4	Prüfung des Vorkaufsrechts gem. § 56 BNatSchG	60 bis 200
10.5.5	Ausstellen von Negativzeugnissen für ein Flurstück	55 bis 200
10.5.6	Ausstellen von Negativzeugnissen für jedes weitere Flurstück	10 bis 200
10.5.7	Genehmigung oder Zustimmung zu einem Ökokonto	0,5 Cent/ÖKP max. 5.000
<b>10.6</b>	<b>Rechtsverordnung des Landkreises Biberach zur Regelung des Gemeindegebrauchs auf der Donau</b>	
10.6.1	Erlaubnis nach § 4 Satz 1 RVO (naturkundlich geführte Tour)	15 bis 200
10.6.2	Erlaubnis nach § 4 Satz 1 RVO (saisonale Erlaubnis)	300 bis 2.000
10.6.3	Befreiung nach § 5 RVO	15 bis 200
<b>10.7</b>	<b>Weitergabe von Unterlagen und Daten über Biotop, Schutzgebiete und sonstige Kartierungen und Erhebungen</b>	12,80 / je ¼ Std.
<b>11.</b>	<b>Straßenamt</b>	Gebühr (Euro)
<b>11.1</b>	<b>Zustimmungsbescheid zu Telekommunikationslinien</b>	
11.1.1	Erteilung eines Zustimmungsbescheides zu Telekommunikationslinien als Kreuzung oder Längsverlegung an Bundes-, Landes- u. Kreisstraßen	241,70
<b>11.2</b>	<b>Privatrechtliche Nutzungsverträge</b>	
11.2.1	Privatrechtliche Nutzungsverträge an Bundes-, Landes- u. Kreisstraßen	126,60
<b>11.3</b>	<b>Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis längs Bundes-, Landes- und Kreisstraßen</b>	
11.3.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis längs der Bundes- Landes- u. Kreisstraßen	18,40 / je ¼ Stunde
<b>12.</b>	<b>Landwirtschaft</b>	Gebühr (Euro)
<b>12.1</b>	<b>Förderungs- und Ausgleichleistungen</b>	
<b>12.1.1</b>	<b>Ausnahmegenehmigungen i. R. v. Cross Compliance nach der Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung, BGBl. I. S. 1763</b>	
12.1.1.1	Ausnahmen in Gebieten mit geringer Erosionsgefährdung nach § 2 Abs. 2	15,50 / je ¼ Std.
12.1.1.2	Ausnahmegenehmigung aus witterungsbedingten Gründen nach § 2 Abs. 3	15,50 / je ¼ Std.
12.1.1.3	Genehmigung von Abweichungen von Begrünungs- und Pflegeverpflichtungen nach § 4 Abs. 5 Nr. 1	15,50 / je ¼ Std.
12.1.1.4	Genehmigung von Abweichungen vom Pflegeverbotszeitraum nach § 4 Abs. 5 Nr. 2	15,50 / je ¼ Std.
12.1.1.5	Genehmigung der Beseitigung von Landschaftselementen nach § 5 Abs. 2 (in Zusammenarbeit mit der UNB)	15,50 / je ¼ Std.
<b>12.1.2</b>	<b>Ausnahmegenehmigung nach der DüngVO, BGBl. I Nr. 2 S. 30</b>	
12.1.2.1	§ 4 Abs. 4 DüngVO: Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze Grünland	15,50 / je ¼ Std.
12.1.2.2	§ 4 Abs. 5 DüngVO Ausnahmegenehmigung von der Sperrfrist	15,50 / je ¼ Std.
<b>12.1.3</b>	<b>Befreiungen nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung – SchALVO GBl. 2001 S. 145</b>	
12.1.3.1	Einzelantrag zur Befreiung von den in der Anlage 8 SchALVO genannten Schutzbestimmungen nach § 10 Abs. 1 S. 2	14,00 / je ¼ Std.
<b>12.2</b>	<b>Dienstleistungen der Landwirtschaftsverwaltung</b>	
12.2.1	Berechnung von Nährstoff- und Humusbilanzen für betriebliche Zwecke landwirtschaftlicher Unternehmen	13,80 / je ¼ Std.
12.2.2	Saatgutverkehrskontrolle auf Antrag Dritter (z. B. Handel, Saatgutzüchter)	13,80 / je ¼ Std.
<b>12.3</b>	<b>Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung</b>	
12.3.1	Befreiung von der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht nach § 27 Abs. 3 LLG	19,50 / je ¼ Std.
12.3.2	Genehmigung zur Aufforstung nach § 25 LLG	19,50 / je ¼ Std.
12.3.3	Genehmigung zur Anlage einer Kurzumtriebsplantage sowie Anlage einer Weihnachtsbaumkultur/Zierreisigkultur nach § 25a LLG	19,50 / je ¼ Std.
12.3.4	Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland nach § 27a LLG	15,90 / je ¼ Std.
<b>12.4</b>	<b>Maßnahmen zur umweltgerechten Erzeugung pflanzlicher Produkte</b>	
12.4.1	Lehrgang und Prüfung Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 22 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz i. V. m. § 2 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung	15,50 / je ¼ Std.
12.4.2	Ausstellen einer Ersatzurkunde „Sachkundenachweis“	15,50 / je ¼ Std.
12.4.3	Ausnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach § 6 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz i. V. m. Pflanzenschutz-Anwendungs-Verordnung	15,50 / je ¼ Std.
12.4.4	Umschreibung Sachkundenachweis in Chipkartenformat nach Artikel 1 §§ 1 und 2 der Verordnung über die Neuordnung pflanzenschutzrechtlicher Verordnungen	13,80 / je ¼ Std.
<b>13.</b>	<b>Forstwirtschaft</b>	Gebühr (Euro)
13.1	Anordnung zur Beseitigung eines Zaunes nach § 37 Abs. 7 LWaldG	40 bis 250
13.2	Entscheidungen/Anordnungen der Forstverwaltung, wenn nicht speziell geregelt nach § 68 Abs. 1 LWaldG	71 bis 500
13.3	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendeckern und Pflanzen/Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung/dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald nach § 41 Abs. 1 LWaldG	72 bis 200
13.4	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände nach § 16 Abs. 1 und 3 LWaldG	37 bis 200
13.5	Genehmigung der Sperrung von Wald ab zwei Monaten Dauer nach § 38 Abs. 1 und 2 LWaldG	35 bis 200
13.6	Genehmigung organisierter Veranstaltungen nach § 37 Abs. 2 LWaldG	39 bis 200
13.7	Genehmigung organisierter Veranstaltungen nach § 37 Abs. 2 LWaldG, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden	- gebührenfrei -
13.8	Genehmigung von Kahlhieben mit einer Fläche von mehr als einem Hektar nach § 15 Abs. 3 LWaldG	40 bis 10.000
13.9	Forstaufsichtliche Anordnung zur Beseitigung käferbefallenen Holzes nach § 68 Abs. 1 LWaldG	82 bis 500
13.10	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges nach § 34 Abs. 1 LWaldG sowie deren Beseitigung § 34 Abs. 4 LWaldG	38 bis 200
13.11	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege nach § 37 Abs. 5 LWaldG (gewerbliche Nutzung)	36 bis 300
13.12	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege nach § 37 Abs. 5 LWaldG die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden	- gebührenfrei -
13.13	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken nach § 24 Abs. 1 LWaldG	45 bis 200
13.14	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist nach § 17 LWaldG	38 bis 250
13.15	Genehmigung zum forstlichen Wegebau (§ 19 LWaldG i. V. mit §§14, 15, 17 BNatschG)	20 bis 2000
13.16	Bescheinigung zur Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach § 25 LWaldG	29,80

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.